

## **Verhaltensregeln für Mieter der Peißenberger Hörnlehütte in Zeiten der Corona-Pandemie**



Wegen der Corona-Pandemie gelten für die Mieter der Peißenberger Hörnlehütte folgende zusätzliche Verhaltensregeln:

1. Die Hüttennutzer sind verpflichtet, sich an die jeweils geltenden staatlichen Corona-Bestimmungen zu halten.
2. Liegt die 7-Tage-Inzidenz über 35, muß von allen Hüttenbesuchern mit Ausnahme von Kindern bis zum 6. Geburtstag, Schulkindern und noch nicht eingeschulten Kindern ein negativer Corona-Test, eine Impf- oder Genesenen-Bescheinigung vorliegen, die entweder im Original oder als Kopie mit der Abrechnung abgegeben werden.
3. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, Symptome einer Atemwegserkrankung jeder Schwere oder von Fieber) dürfen die Hütte nicht besuchen.
4. Personen, die während des Hüttenaufenthalts Symptome entwickeln, haben sich unverzüglich zu isolieren und so rasch wie möglich den Aufenthalt zu beenden.
5. Wird nach dem Besuch der Hütte (innerhalb von 14 Tagen) bei einem der Hüttenbesucher ein positiver COVID-19-Test durchgeführt, so ist das umgehend der Sektion Peißenberg mitzuteilen.
6. Der Hüttenmieter erfasst zuverlässig die Kontaktdaten aller Hüttenbesucher in der Übernachtungsliste.
7. Für die Gruppenstärke besteht aktuell keine Personenobergrenze. Ggf. ist eine Beschränkung aufgrund verschärfter behördlicher Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (Krankenhausampel) zu beachten.
8. Gruppenfremden Personen (z.B. Wanderern) ist der Zugang zur Hütte während der Mietdauer untersagt. Ausgenommen sind beauftragte Mitarbeiter der Sektion, welche in der Hütte einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen.
9. Alle genutzten Räume sind regelmäßig so ausreichend zu lüften, dass ein möglichst vollständiger Austausch der Innenraumluft gewährleistet ist.
10. Bei der Belegung der Schlafräume wird empfohlen, zwischen Personen aus verschiedenen Hausständen einen Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.
11. Es stehen keine Decken und Kissen zur Verfügung, d.h. es muss für jede Person ein Schlafsack und soweit gewünscht ein Kissen mitgebracht werden.
12. Der Mieter ist beim Verlassen der Hütte neben einer gründlichen Reinigung dazu verpflichtet, Türklinken, Treppenhandlauf, Lichtschalter, Sanitärarmaturen und sämtliche genutzten Arbeitsbereiche und Flächen mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel muss selbst mitgebracht werden.

**Ich habe als Mieter der Peißenberger Hörnlehütte die Corona-Verhaltensregeln zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diese während meines Aufenthalts einzuhalten und auch bei allen weiteren Hüttenbesuchern dafür zu sorgen.**

---

Ort, Datum

---

Mieter Name und Unterschrift

Stand: 15.09.2021